

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>17.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:

Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS).

zuständiges Amt:

**Amt für Finanzen  
und Service**

Karin Buhrtz  
Amtsleiterin

Alexander Kraus  
Dezernent III

Klemens Schmitz  
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:  
Kreistag/  
Ausschuss

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	17.10.2005						
FRA	20.10.2005						
KA	01.11.2005						
KT	09.11.2005						

Begründung:

Entsprechend den Regelungen des KAG sind Gebühren mindestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Gegebenheiten bei der Umorganisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark wurden die Abfallgebühren für das Jahr 2006 neu kalkuliert. Die jeweiligen Gebührensätze müssen in die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark aufgenommen werden.

Bei der vorliegenden Neufassung der Abfallgebührensatzung wurden die Gebühren wie auch inhaltliche Änderungen infolge der Umsetzung der neuesten abfallrechtlichen Regelwerke entsprechend eingearbeitet.

Zur Verdeutlichung der jeweiligen Veränderungen werden alte und neue Fassung der Abfallgebührensatzung in einer vergleichenden Übersicht dargestellt.

<p style="text-align: center;"><b>Abfallgebührensatzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung -AbfGS-) des Landkreises Uckermark</b> (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.6.2005)</p> <p>Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 – (GVBl. Bbg. I S. 57) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abfallgebührensatzung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung -AbfGS-) des Landkreises Uckermark</b></p> <p>Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Siedlungsabfalldeponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.</p> <p>(2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzungsgebühren</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4, § 4a) und Mietgebühr (§ 5). Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) gliedern sich in eine Grundgebühr (§ 3) und eine Leistungsgebühr (§ 4). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung nach § 16 Abs. 1 S. 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzungsgebühren</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekten gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1, § 5) und Mietgebühr (§ 6). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Gebühren für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden (§ 5), Umstellungsgebühren (§ 7) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 8) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Grundgebühr</b></p> <p>(1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>(2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.</p> <p>(3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Grundgebühr</b></p> <p>(1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>(2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 9 i. V. m. Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW).</p> <p>(3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.</p>

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauern Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gemäß Abs. 6 erhoben.

(6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach Absatz 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gemäß Abs. 7 Nr. 2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1. Haushalte: 1,55 Euro/Person und Monat.
2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,55 Euro/EGW und Monat.
3. Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,55 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat bzw. je Einzelgarten und Monat.
4. Kleingartenanlagen: 1,55 Euro/EGW und Monat.
5. Veranstaltungen:

- 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter
- 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter
- 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter
- 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter
- 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 1.100 Liter
- 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m<sup>3</sup>
- 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m<sup>3</sup>

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 Ziffer 29 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.

(5) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1. Haushalte: 1,70 Euro/Person und Monat.
2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,70 Euro/EGW und Monat.
3. Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,70 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat bzw. je Einzelgarten und Monat.
4. Kleingartenanlagen: 1,70 Euro/EGW je Parzelle und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen
- Entsorgung von Kühlgeräten
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten und Parkabfälle)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

#### § 4 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

1. 60 Liter-Behälter 1,70 Euro/Entleerung.
2. 80 Liter-Behälter 2,30 Euro/Entleerung.
3. 120 Liter-Behälter 3,40 Euro/Entleerung.
4. 120 Liter-Sack 3,40 Euro/Stück. (nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 3 AbfS)
5. 240 Liter-Behälter 6,80 Euro/Entleerung.
6. 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 31,00 Euro/Entleerung.
7. 7,0 m<sup>3</sup>-Behälter 197,00 Euro/Entleerung.
8. 10 m<sup>3</sup>-Behälter 281,00 Euro/Entleerung.
9. 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 1000,00 Euro/Entleerung.
10. Abfallsack 4,50 Euro/Stück (nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 AbfS).

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

#### § 4 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

1. 60-Liter-Behälter 1,68 Euro/Entleerung.
2. 80-Liter-Behälter 2,24 Euro/Entleerung.
3. 120-Liter-Behälter 3,36 Euro/Entleerung.
4. 120-Liter-Abfallsack 3,36 Euro/Stück (bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 5 Satz 5 AbfS).
5. 240-Liter-Behälter 6,72 Euro/Entleerung.
6. 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 30,80 Euro/Entleerung.
7. 7 m<sup>3</sup>-Behälter 196,00 Euro/Entleerung.
8. 10 m<sup>3</sup>-Behälter 280,00 Euro/Entleerung.
9. 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 434,00 Euro/Entleerung.
10. 120-Liter-Abfallsack 4,50 Euro/Stück (bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 18 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 4 AbfS).

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 20 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

	<p>(3) Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestaltung erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 60-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.</li> <li>2. 80-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.</li> <li>3. 120-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.</li> <li>4. 240-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.</li> <li>5. 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 102,70 Euro/Entleerung.</li> <li>6. 7 m<sup>3</sup>-Behälter 270,60 Euro/Entleerung.</li> <li>7. 10 m<sup>3</sup>-Behälter 305,10 Euro/Entleerung.</li> </ol> <p>Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 a</b>  <b>Leistungsgebühr für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden.</b></p> <p>Für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, werden Leistungsgebühren erhoben.</p> <p>Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Restabfall am Übernahmeort 114,00 €/Mg. Im Falle des Ausfalls der Fahrzeugwaage am Übernahmeort wird eine Gebühr in Höhe von 45,60 €/m<sup>3</sup> für Restabfall verdichtet und 18,30 €/m<sup>3</sup> für Restabfall unverdichtet erhoben.</p> <p>Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 01, 18 01 02, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) am Übernahmeort 210,00 €/Mg. Im Falle des Ausfalls der Fahrzeugwaage am Übernahmeort werden für diese Abfälle 105,00 €/m<sup>3</sup> erhoben.</p>
--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Leistungsgebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger, nicht vom Landkreis eingesammelter Abfälle</b></p> <p>Für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Restabfall am Übernahmeort 100,00 €/Mg.</p>
---

**§ 5  
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60 l-Behälter 12,00 Euro.
2. je 80 l-Behälter 12,00 Euro.
3. je 120 l-Behälter 12,00 Euro.
4. je 240 l-Behälter 12,00 Euro.
5. je 1,1 m<sup>3</sup>-Behälter 110,00 Euro.
6. je 7,0 m<sup>3</sup>-Behälter 324,00 Euro.
7. je 10 m<sup>3</sup>-Behälter 537,00 Euro.
8. je 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 3.381,00 Euro.

**§ 6  
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60-Liter-Behälter 2,40 Euro.
2. je 80-Liter-Behälter 2,40 Euro.
3. je 120-Liter-Behälter 2,40 Euro.
4. je 240-Liter-Behälter 2,40 Euro.
5. je 1,1 m<sup>3</sup>- Behälter 21,60 Euro.
6. je 7 m<sup>3</sup>-Behälter 145,80 Euro.
7. je 10 m<sup>3</sup>-Behälter 166,00 Euro.
8. je 10 m<sup>3</sup>-Pressmüllcontainer 1.652,70 Euro.

**§ 6  
Umstellungsgebühr**

- (1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erststellung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Entsorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

**§ 7  
Umstellungsgebühr**

- (1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 18,40 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erststellung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

**§ 7****Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen über 20 kg bzw. über 30 l je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 16 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 8****Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. über 30 l je Abfallart und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 16 Abs. 2 AbfS) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 8****Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1.	Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2.	Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	1,00 EGW
4.	Gaststätten je Beschäftigter	5,25 EGW
5.	Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,00 EGW
6.	Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,25 EGW
7.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	2,75 EGW

**§ 9****Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Berechnungseinheit	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75

8.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW	8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,50 EGW	9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	0,75 EGW	10.	Gärten und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,20
11.	Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,20 EGW	11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW	12.	Gemeinschaftspraxen u.ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW	13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,00 EGW	14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW	15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	7,75 EGW	16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
17.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,00 EGW	17.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte	pro Beschäftigter	0,75
18.	Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,25 EGW	18.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigte	0,50
19.	Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW	19.	Kindergärten	pro Kind, Erzieher u. sonst. Beschäftigte	0,20
20.	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW	20.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
21.	selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume	1,00 EGW	21.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
22.	sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,75 EGW	22.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä.	pro Beschäftigter	2,00
			23.	Häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20

23.	Zimmervermietung/pro Bett:	0,50 EGW
-----	----------------------------	-------------

24.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
25.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigte	1,75
26.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigte	0,50
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
28.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	1,00
29.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

(2) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen.

Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

(2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb tätig sind.

Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

### § 9

#### Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter a 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

### § 10

#### Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 Liter je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter á 60 Liter je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Nutzung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.
- (4) Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % über dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % unter dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % geringere Grundgebühr berechnet.

- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.

**§ 10  
Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr – soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 74,80 Euro pro Person und Jahr (6,23 Euro pro Person und Monat) beträgt . Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).

**§ 11  
Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 66,48 Euro pro Person und Jahr (5,54 Euro pro Person und Monat) beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit zur saisonalen Entsorgung.

(4) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark – mit Ausnahme der Stadt- und Ortsteile Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Neue Zeit, Zentrum, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf oder Kunow der Stadt Schwedt/Oder ( § 2 Abs. 4 AbfS) – haben, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

(5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb/ öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mitzuteilen.

Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnerequivalent (EGW).

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.

(4) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Landkreis mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnerequivalent (EGW).

### **§ 11 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren nach §§ 4 und 4a einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,

### **§ 12 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,

<p>2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,</p> <p>3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.</p> <p>(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten.</p> <p>1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,</p> <p>2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.</p> <p>(3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushalten einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung haften die Gebührenschuldner nach § 11 Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamt-schuldnerisch.</p> <p>(4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des</p>	<p>2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,</p> <p>3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.</p> <p>(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten</p> <p>1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,</p> <p>2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.</p> <p>(3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushalten einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 19 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach § 11 Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 6 und 7 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamt-schuldnerisch.</p> <p>(4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsver-</p>
---	---

<p>Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 19 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.</p> <p>(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(6) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.</p> <p>(7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist der Erwerber.</p>	<p>hältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 19 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.</p> <p>(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(6) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.</p> <p>(7) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht vom Landkreis eingesammelt und befördert werden (§ 5) ist der Überlassungspflichtige.</p> <p>(8) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.</p>
--	---

- (8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung ist derjenige, der die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an der Annahmestelle übergibt.
- (9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

- (9) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung ist der Anlieferer.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

**§ 12  
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehäl-

**§ 13  
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn

<p>ters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.</p> <p>(2a) Die Gebührenschuld für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, entsteht mit Anlieferung der Abfälle am Übernahmeort.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschuld beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 Abs. 1 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.</p> <p>(4) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung, § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.</p> <p>(5) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.</p>	<p>des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden (§ 5), entsteht mit Anlieferung der Abfälle am Übernahmeort.</p> <p>(4) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr (§ 6) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschuld beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 6 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.</p> <p>(5) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 10 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.</p> <p>(6) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.</p>
---	--

<p>(6) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen i.S.d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.</p> <p>(7) Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.</p> <p>(8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.</p> <p>(9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.</p> <p>(10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.</p>	<p>(7) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. der Maßnahme.</p> <p>(8) Die Umstellungsgebühr (§ 7) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.</p> <p>(9) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 5 Satz 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Zusendung der Abfallsäcke an den Anschlusspflichtigen.</p> <p>(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 8) von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.</p> <p>(11) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1, die Mietgebühr (§ 6) aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines</p>

<p>festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.</p> <p>(1a) Die für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, gem. § 4 a zu entrichtende Leistungsgebühr wird mit der Anlieferung am Übernahmeort fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.</p>	<p>Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.</p> <p>(2) Die für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, zu entrichtende Leistungsgebühr (§ 5) wird mit der Anlieferung am Übernahmeort fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Die Umstellungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunkte in voller Höhe fällig.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3), die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 8) von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr</b></p> <p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr</b></p> <p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.</p>

<p>(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.</p> <p>(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührensschuld in voller Höhe bestehen.</p>	<p>(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.</p> <p>(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührensschuld in voller Höhe bestehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anzeige- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Jeder Wechsel der der Gebührensschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührensschuldner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Gebührensschuldner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>(3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührensschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Anzeige- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) Jeder Wechsel der der Gebührensschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührensschuldner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Gebührensschuldner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>(3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührensschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2004 in Kraft.</p> <p>Prenzlau, den 26.06.2003</p> <p>Klemens Schmitz Landrat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2006 in Kraft.</p> <p>Prenzlau, den                      2005</p> <p>Klemens Schmitz Landrat</p>

**Anlage 1**  
**Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
02 01 19*	Pestizide	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43

**Anlage 1**  
**Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	

09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
09 01 04*	Fixierbäder	1,77	16 06 01*	Bleibatterien	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,31	20 01 13*	Lösemittel	
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31	20 01 14*	Säuren	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61	20 01 15*	Laugen	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79	20 01 17*	Fotochemikalien	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,61	20 01 19*	Pestizide	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
20 01 13*	Lösemittel	1,79	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,33	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
			20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	

\* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,87
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02

20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,02
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

\* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall

Pos.	Basisdaten	2006 [HR-Skala]	Einheit	allgerr. Ang.	Entsorgungsbereich		Entsorgungsbereich		Entsorgungsbereich		LK Gesamt
					UDG	Gesamt	UDG	Gesamt	UDG	Gesamt	
1	Anz. Einwohner EW = EGW	28.135	EGW		29.135	13092	31287	74.379	103.614	0	103.614
2	red. Anz. Einwohner EW = EGW	28000	EGW		28.000	13000	30600	73.500	102.600	0	102.600
3	red. Anz. Wohnfläche/ Gek. = EGW	300	EGW		300	500	1550	2.350	2.350	0	2.350
4	red. Anz. Anwesen/größt./ Geb. = EGW	250	EGW		250	450	1.450	1.800	2.160	0	2.160
5	Zwischensumme 1 der red. :GW										
6	= Summe (1 + 2)				29.250	0	37.487	75.500	104.750	0	104.750
7	Anz. angeschlossen. Gewerbe = EGW	0	EGW		0	0	0	0	0	0	0
8	red. Anz. angeschlossen. Gewerbe = EGW	37.487	EGW	37.487	37.487	0	0	0	0	0	37.487
9	Gesamtanzahl der red. EGW	37.487		37.487	37.487	0	0	0	0	0	37.487
10	= Summe (3 + 4)				29.250	0	37.487	75.500	104.750	0	104.750
11	Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Kalkulation		%								6%

KOSTENRECHNUNG		7200 € / 1663	
1	Kostenleistung Abfallbehälter - Restmüll	54.240	8.796
	Behältergröße 60 Liter		€ / a
	Behältergröße 80 Liter	58.435	7.199
	Behältergröße 120 Liter	103.189	19.522
	Behältergröße 240 Liter	49.914	5.505
	Behältergröße 1100 Liter	157.574	0
	Muldentrainer 7 m³	0	0
	Muldentrainer 10 m³	0	0
	Präfüllcontainer 10 m³	4.126	0
	Summen Leistungskosten - netto	427.538	41.023
	Summen Leistungskosten - brutto	465.944	47.587

Behälterlogistik		7200 € / 1663	
2	Kosten für Mieten (kalk. Abschreibungen) der Abfallbehälter	7.275	1.180
	Behältergröße 60 Liter		€ / a
	Behältergröße 80 Liter	5.894	724
	Behältergröße 120 Liter	6.711	1.309
	Behältergröße 240 Liter	1.674	185
	Behältergröße 1100 Liter	6.165	21
	Muldentrainer 7 m³	0	0
	Muldentrainer 10 m³	0	0
	Präfüllcontainer 10 m³	1.653	0
	Summen Mietkosten (netto)	32.761	3.419
	Summen Mietkosten (brutto)	34.037	3.566

Pos.	2006		Entsorgungsbereiche		Entsorgungsbereiche		Entsorgungsbereiche		LK Gesamt
	HR-Stelle	Erhhmt	Entsorgungsbereich		Entsorgungsbereich		Entsorgungsbereich		
			ANG-FRM/LUNDE	UDG	PRENZ/LAU	TEMP/LIN	PZL/TPL		
			UDG	UDG	UDG	UDG	UDG	UDG	
<b>2 b Umstellungskosten</b>									
Anzahl Umstellungen			300	0	450	450	900	900	1.200
spezif. Umstellungskosten (netto)	Ums/Anz. / a		15,83	0	15,83	15,83	15,83	15,83	
spezif. Verwahungsaufwand (Beseitig., etc. - netto)	€ / Umst.		4,748	0	7,122	7,122	14,245	14,245	8,893
Summe Umstellungskosten (netto)	€ / a		6.508	0	8.262	8.262	16.524	16.524	12.032
Summe Umstellungskosten (brutto)	€ / a								
<b>3 Sperrmüll</b>									
<b>3 a Kosten Sammlung u. Transport - Sperrmüll</b>									
Tonnage	t/a		676	300	976	1.400	700	2.100	3.076
spez. Kosten f. Sammlung und Transport	€ / t		78,68	78,68	78,68	78,68	78,68	78,68	
Sammlung- u. Transportkosten gesamt (netto)	€ / a		53.191	23.605	76.796	110.158	55.079	165.237	212.034
spez. Kosten "Tonnage"	€ / a		0	27.342	89.033	127.784	63.492	198.675	210.755
Sammlung- u. Transportkosten gesamt (brutto)	€ / a								
<b>3 b Kosten Verwertung - Sperrmüll</b>									
Tonnage	t/a		676	300	976	1.400	700	2.100	3.076
spezif. Verwertungskosten Sperrmüll	€ / t		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	
Kosten Verwertung Sperrmüll (netto)	€ / a		43.940	19.500	63.440	91.000	45.500	136.500	199.940
Kosten Verwertung Sperrmüll (brutto)	€ / a		0	22.620	73.590	105.560	52.710	158.340	211.530
Verwertungskosten Sperrmüll - (brutto)	€ / a		0	22.620	73.590	105.560	52.710	158.340	211.530
<b>3 c Kosten Werstoffannahöhe (WAH)</b>									
Wertstoffannahöhe	442,05t								
Kosten Werstoffannahöhe (brutto)	€ / a		513.708	0	0	0	0	0	513.708
Gesamtkosten Sperrmüllentsorgung (netto)	€ / a		134.161	45.225	150.386	215.718	107.659	323.577	473.964
Gesamtkosten Sperrmüllentsorgung (brutto)	€ / a		134.161	45.225	150.386	215.718	107.659	323.577	473.964
<b>4 Wertstoff (Papier)</b>									
Tonnage (jähr. Monatsmittel)	t / Mon		140	140	140	140	140	140	475
spezif. Kosten für Sammlung und Verwertung (netto)	€ / t		1,660	0	1,660	2,220	1,400	1,400	6,700
spezif. Kosten für Sammlung und Verwertung (brutto)	€ / t		10,00	0	10,00	10,00	10,00	10,00	0
Kosten Sammlung und Verwertung Papier gesamt (netto)	€ / a		16.800	0	16.800	22.200	19.600	40.200	17.000
Kosten Sammlung und Verwertung Papier gesamt (brutto)	€ / a		16.800	0	16.800	22.200	19.600	40.200	17.000
<b>5 Schrotstoffmobil, Sonderabfälleentsorgung</b>									
Kosten Sammlung / Transport / Einbringung pluschul	€ / a		15.000	15.000	15.000	70.000	20.000	90.000	10.517
Gesamtkosten Sonderabfall- Schrotstoff (netto)	€ / a		15.000	15.000	15.000	70.000	20.000	90.000	115.000
Gesamtkosten Sonderabfall- Schrotstoff (brutto)	€ / a		15.000	15.000	15.000	70.000	20.000	90.000	115.000
<b>6 Entsorgung weißer Wam - Kühlgeräte</b>									
spez. Kosten f. Sammlung und Transport (netto)	€ / St		900	900	900	1.400	700	2.100	3.099
spezif. Kosten Verwertung (netto)	€ / St		0	0	0	0	0	0	0
alternativ. angen. Gesamtkosten (netto)	€ / a		0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten f. Entsorgung Kühlgeräte (weils W.) - netto	€ / a		0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten f. Entsorgung Kühlgeräte (brutto)	€ / a		0	0	0	0	0	0	0

Pos.	2006 FH-Stelle 207	Einheit	allg. Ang.	Entsorgungsbereich				LK Gesamt
				Entsorgungsbereich				
				ANGEBÜNDE UDG	PRENZLAJ UDG	TEMLIN UDG	PZ/TP/L Gesamt	
<b>7 Entsorgung Elektronikschrott</b> Spez. Kosten f. Sammlung und Transport (netto) kalkül. Anzahl spezif. Kosten Verwertung (netto) kalkül. Anzahl alternativ: angen. Gesamtkosten (netto) Gesamtkosten f. Entsorgung Kühlgeräte (weißw.) - netto - Gesamtkosten f. Entsorgung Elektronikschrott (brutto)								
7	7200-67564	€/St St	150	0	450	0	1.200	1.650
		€/St St		300	0	0	1.200	1.400
		€/a a						
<b>8 Entsorgung illegaler Abfalllagerungen</b> Kosten Sammlung / Transport und Entsorgung bauschal. (brutto) Gesamtkosten f. Entsorgung illegaler Abfalllagerungen (netto) Gesamtkosten f. Entsorgung illegaler Abfalllagerungen (brutto)								
8	7200-67565	€/a	95.000	0	0	0	0	95.000
		€/a						81.997
		€/a						95.000
<b>9 Entsorgung biogene Abfälle</b> 9 a Pauschale Entsorgungskosten für Bioabfall (netto) 9 b Kosten für Miete der Behälter Behältergröße 120 Liter Behältergröße 240 Liter Summ. Mietkosten - Behälter f. Bioabfälle (brutto) 9 c Entleerungskosten der Behälter Behältergröße 120 Liter Behältergröße 240 Liter Laubsaug Summ. Entleerungskosten - Behälter f. Bioabfälle (netto) Summ. Entleer.-kosten - Behälter f. Bioabfälle (brutto) Kostent. Miete u. Entleerung (e + b) 9 d spezif. Entsorgungskosten (netto) Annehm. zur Behälterdichte Entsorgungskosten für ents. Behälterinhalte (netto) Gesamtkosten f. Entsorgung Bioabfälle (netto) Gesamtkosten f. Entsorgung Bioabfälle (brutto)								
9	7200-67566	€/a	5.000	0	0	0	0	5.000
9 a		€/a						
9 b		€/a		480	0	0	0	480
		€/a		0	0	0	0	0
		€/a		480	0	0	0	480
9 c		€/a		0	0	0	0	0
		€/a		0	0	0	0	0
		€/a		50.000,00	0	0	0	50.000
		€/a		50.000	0	0	0	50.000
		€/a		58.000	0	0	0	58.000
		€/a		58.000	0	0	0	58.000
9 d		€/t		0	0	0	0	0
		€/a		0	0	0	0	0
		€/a		55.000	413	0	0	55.413
		€/a		63.800	480	0	0	64.280
<b>10 Entsorgung von Hausmüll (HM) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (hmaGa.)</b> Masse pro Jahr spezif. Behandlungskosten -HM & hmaGa spezif. Deponiekosten HM & hmaGa. Zus. Kosten bei Depon. / Verbh. Behandlungskosten HM & hmaGa. Deponierungskosten HM & hmaGa. Zus. Kosten bei Depon. / Verbh. (brutto) Behandlungskosten HM & hmaGa. (brutto) Deponierungskosten HM & hmaGa. (brutto) Behändl.- & Deponierungskosten HM & hmaGa. (brutto) = (sp. Dep. + sp. Beh.) * Masse pro Jahr + Zusatzkosten								
10	7200-67567	t/a	24.000	0	0	0	0	24.000
		€/t						
		€/t		85,00	15,83	2.753,94	0	2.854,77
		€/a		0,99	15,83	2.753,94	0	2.764,76
		€/a		2.063,776	0	0	0	2.063,776
		€/a		1	0	0	0	1
		€/a		2.393,980	0	0	0	2.393,980
		€/a		55.000	413	0	0	55.413
		€/a		63.800	480	0	0	64.280
<b>11 Kosten für Veranstaltungen</b> spezifische "Sachkosten" (Anzahl, Menge gem. Tab. "Kosten Beh. FM und "Behälter RM") 60 Liter - Behälter 80 Liter - Behälter 120 Liter - Behälter 240 Liter - Behälter 1,1 m³ - Behälter 7 m³ - Container 10 m³ - Container 10 m³ - Pressmüll-Container Gesamtkosten für Behälterhandlung bei Veranstaltungen Gesamtkosten für Behälterhandlung bei Veranstaltungen (brutto)								
11	7200-67568	Stück	87	15,83	15,83	2.753,94	0	2.825,60
		Stück	87	15,83	15,83	2.753,94	0	2.825,60
		Stück	43	15,83	15,83	2.753,94	0	2.825,60
		Stück	87	15,83	15,83	2.753,94	0	2.825,60
		Stück	43	15,83	15,83	2.753,94	0	2.825,60
		Stück	11	95,00	45,00	2.089,00	0	2.134,00
		Stück	7	95,00	95,00	1.330,00	0	1.425,00
		Stück	2	95,00	95,00	1.330,00	0	1.425,00
		€/a		95,00	95,00	1.330,00	0	1.425,00
		€/a		17.269,96	95,00	17.269,96	0	17.364,96
		€/a		20.659,83	95,00	20.659,83	0	20.754,83



Pos.	2005 PHS-Stelle	Einheit	allg. Ang.	ENTSORGUNGSRaum				PZ_U/PL Gesamt	-X_Gesamt
				ANGEM./UNDE		EM/PLIN			
				UDG	Gesamt	UDG	Gesamt		
<b>17 KOSTENZUSAMMENSTELLUNG</b>									
<b>I TECHNISCHE LEISTUNGEN</b>									
Mietkosten Behälter	€/a	0	34.037	3.966	0	0	0	0	121.760
Restmüll-Behältermiete	€/a	0	34.037	3.966	0	0	0	0	121.760
Gesamtkosten Behältermiete									
Behälterumstellungskosten	€/a	5.508	0	0	0	0	0	0	22032
Umsatzkosten	€/a	5.508	0	0	0	0	0	0	22032
Gesamtkosten Umstellung									
Hausmüll (HM) u. hausmüllähnlicher Gewerbmüll (HGM)	€/a	0	495.944	47.587	543.530	90.274	656.648	1.658.321	2.202.452
Sortieren	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbinden	€/a	2.393.980	0	0	0	0	0	0	2.393.980
sonstige Kosten Beh./Dep.	€/a	1	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten Hausmüll/HGM	€/a	2.393.981	495.944	47.587	543.530	90.274	656.648	1.658.321	4.596.433
Spernmüll	€/a	0	61.701	27.382	89.083	137.784	6.882	191.375	300.759
Sortieren	€/a	0,00	59.126	26.239	85.365	132.450	6.225	185.374	289.039
Verwerten	€/a	0	126.827	53.621	174.448	210.233	121.117	375.560	647.996
Gesamtkosten Spernmüll									
Wertstoffe (Papier)	€/a	0	19.488	0	19.488	25.752	20.880	46.332	66.120
Sortieren, Transportieren u. Verwertung	€/a	0	19.488	0	19.488	25.752	20.880	46.332	66.120
Gesamtkosten Wertstoffe									
Schadstoffe	€/a	0	15.000	0	15.000	10.800	20.000	90.100	105.000
Sortierung, Transport u. Entsorgung	€/a	0	15.000	0	15.000	10.800	20.000	90.100	105.000
Gesamtkosten Schadstoffentsorgung									
Kühlgüter (Weisse Ware)	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Sortieren, Transportieren u. Verwertung	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten Weisse Ware									
Elektronikschrott	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Sortieren, Transportieren u. Verwertung	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten Elektronikschrott									
Wertstoffannahemehle	0/a	513.708	0	0	0	0	0	0	513.708
Anzahl Transport und Verwertung	000/a	513.708	0	0	0	0	0	0	513.708
Gesamtkosten Wertstoffannahemehle									
Illegale Abfallablagerungen	€/a	95.000	0	0	0	0	0	0	95.000
Sortieren, Transportieren u. Entsorgung	€/a	95.000	0	0	0	0	0	0	95.000
Gesamtkosten illegale Abfallablagerungen									
Biogen Abfälle	€/a	5.800	0	0	0	0	0	0	5.800
pauschale Entsorgungskosten für Bioabfall	€/a	5.800	0	0	0	0	0	0	5.800
Gesamtkosten biogene Abfälle									
Veranstaltungen	€/a	23.948	0	0	0	0	0	0	23.948
Kosten für Behälterhandlung (keine Leertungskosten)	€/a	23.948	0	0	0	0	0	0	23.948
Gesamtkosten Veranstaltungen									
<b>Zwischensumme I</b>	€/a	3.095.945	685.775	105.174	790.949	1.363.668	907.517	2.271.185	6.158.078
<b>II BEREICH VERWALTUNGSKOSTEN</b>									
Ordnungswesen	€/a	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskosten	€/a	500.363	0	0	0	0	0	0	500.363
Gesamtkosten Verwaltungskosten									
<b>Zwischensumme II</b>	€/a	500.363	0	0	0	0	0	0	500.363
<b>III VERWALTUNGSKOSTENKÜHMEN</b>									
Verwaltungskosten	€/a	998.766	0	0	0	0	0	0	998.766
Gesamtkosten Verwaltungskosten									
<b>Zwischensumme III</b>	€/a	998.766	0	0	0	0	0	0	998.766
<b>V Gesamtsummen</b>	€/a	4.595.074	105.174	790.949	1.363.668	907.517	2.271.185	7.657.408	

C GEBÜHRENBERECHNUNG 2006

verwendete Währungseinheit in der Kalkulation: Euro / a

C1 GEBÜHRENTHEILE - ZUORDNUNG

0 = nicht zugehörig  
1 = zugehörig

LEISTUNGSBESCHREIBUNG	Zuordn.d.Leistung zu		Kostenaufteilung in		
	Grund - GEBÜHR	Leistungs - GEBÜHR	Grund - GEBÜHR	Leistungs - GEBÜHR	
<b>TECHNISCHE - LOGISTISCHE LEISTUNGEN</b>					
Mietkosten Restmüll - Behälter	0,0	1,0	0	121.760	€ /a
Kosten Behälterumstellungen	0,0	1,0	0	22.032	€ /a
Sammeln u. Transportieren Hausmüll u. hmäGa.	0,0	1,0	0	2.202.452	€ /a
Behandeln Hausmüll und hmäGa.	0,0	1,0	0	0	€ /a
Deponieren Hausmüll und hmäGa.	0,0	1,0	0	2.393.980	€ /a
Zusätzl. Kosten Beh./ Depon. HM / HMG	0,0	1,0	0	1	€ /a
Sammeln u. Transportieren Sperrmüll	1,0	0,0	280.759	0	€ /a
Verwerten Sperrmüll	1,0	0,0	269.039	0	€ /a
Sammeln, Transportieren u. Verwertung Wertstoffe	1,0	0,0	66.120	0	€ /a
Schadstoffsammlung und -entsorgung	1,0	0,0	105.000	0	€ /a
Sammeln, Transp.u.Verwert. Kunigerate	1,0	0,0	0	0	€ /a
Sammeln, Transp.u.Verwert. Elektronikschrott	1,0	0,0	0	0	€ /a
Wertstoffannahmehöfe	1,0	0,0	513.708	0	€ /a
Sammeln, Transp u Entsorg illeg Abfallablagerungen	1,0	0,0	95.000	0	€ /a
Kosten Bioabfallentsorgung	1,0	0,0	64.280	0	€ /a
Veranstaltungen	0,0	1,0	0	23.948	€ /a
<b>BEREICH VERWALTUNG</b>					
Öffentlichkeitsarbeit	1,0	0,0	0	0	€ /a
Kosten Aufgaben Abfallwirtschaft	1,0	0,0	500.363	0	€ /a
<b>VERWALTUNGSKOSTEN ALLGEMEIN</b>					
Verwaltungsgemeinkosten	1,0	0,0	998.766	0	€ /a

Gesamtkostenaufteilung im Entsorgungsgebiet 2.893.034 4.764.173 € /a

Gesamtkosten im Entsorgungsgebiet 7.657.208 Euro /a

Verrechnungssumme aus zurückliegenden Abrechnungsperioden 0 Euro /a

bereinigte Gesamtkosten im Entsorgungsgebiet 7.657.208 Euro /a

1,0000

**C2 Gebührenermittlung** ( absolut ) ( gerundet )

**Grundgebühren**

Gesamtgrundkosten	2.893.034	Euro / Jahr
Gesamtanzahl veranlagter EGW (red. EGW- Teil A+B)	142.237	red. EGW
<b>Grundgebühr (jährlich)</b>		
= Gesamtgrundkosten / Gesamtanzahl reduz. EGW	20,340	<b>20,34 Euro / EGW * Jahr</b>
<b>Grundgebühr (monatlich) rechnerisch</b>	1,695	<b>1,70 Euro / EGW * Monat</b>
<b>Grundgebühr (monatlich) gewählt</b>	<b>1,70</b>	<b>Euro / EGW * Monat</b>

**Mietgebühren**

Behältermietgebühren

**Mischkalk. für 60/ 80/ 120/ 240 - Liter - Behälter**

Gesamtmietkosten (aus Tab. 3 & Tab. 4)	74.275	Euro / Jahr
Gesamtbehälteranzahl (Tab. 3)	30.977	Stck.
<b>durchschnittl. Behältermiete (rechnerisch)</b>		
= Gesamtmietkosten / Gesamtbehälterzahl	2,398	<b>2,40 Euro / Tonne * Jahr</b>
<b>durchschnittl. Behältermiete (gewählt)</b>	<b>2,40</b>	<b>Euro / Tonne * Jahr</b>

Behältermietgebühren

**Mischkalk. für 1100 - Liter - Behälter**

Gesamtmietkosten (aus Tab. 3 & Tab. 4)	27.074	Euro / Jahr
Gesamtbehälteranzahl (Tab. 3)	1.281	Stck.
<b>durchschnittl. Behältermiete (rechnerisch)</b>		
= Gesamtmietkosten / Gesamtbehälterzahl	21,135	<b>21,10 Euro / Tonne * Jahr</b>
<b>durchschnittl. Behältermiete (gewählt)</b>	<b>21,60</b>	<b>Euro / Tonne * Jahr</b>

Behältermietgebühren

**Kalkulation für 7 m³ -Mulden- Container**

Gesamtmietkosten (aus Tab. 3 & Tab. 4)	146	Euro / Jahr
Gesamtbehälteranzahl (Tab. 3)	1	Stck.
<b>durchschnittl. Behältermiete (rechnerisch)</b>		
= Gesamtmietkosten / Gesamtbehälterzahl	145,831	<b>145,80 Euro / Cont * Jahr</b>
		<b>12,15 Euro / Cont. * Monat</b>
<b>durchschnittl. Behältermiete (gewählt)</b>	<b>145,80</b>	<b>Euro / Cont. * Jahr</b>

Behältermietgebühren

**Kalkulation für 10 m³ Mulden- Container**

Gesamtmietkosten (aus Tab. 3 & Tab. 4)	165	Euro / Jahr
Gesamtbehälteranzahl (Tab. 3)	1	Stck.
<b>durchschnittl. Behältermiete (rechnerisch)</b>		
= Gesamtmietkosten / Gesamtbehälterzahl	165,275	<b>165,30 Euro / Cont * Jahr</b>
		<b>13,78 Euro / Cont. * Monat</b>
<b>durchschnittl. Behältermiete (gewählt)</b>	<b>166,00</b>	<b>Euro / Cont. * Jahr</b>

Behältermietgebühren

**Kalkulation für 10 m³ -Preßmüll - Container**

Gesamtmietkosten (aus Tab. 3 & Tab. 4)	3.305	Euro / Jahr
Gesamtbehälteranzahl (Tab. 3)	2	Stck.
<b>durchschnittl. Behältermiete (rechnerisch)</b>		
= Gesamtmietkosten / Gesamtbehälterzahl	1.652,749	<b>1.652,70 Euro / Cont * Jahr</b>
		<b>137,73 Euro / Cont. * Monat</b>
<b>durchschnittl. Behältermiete (gewählt)</b>	<b>1.652,70</b>	<b>Euro / Cont. * Jahr</b>

<b>Behälter- Umstellungsgebühren</b>			
Gesamtumstellungskosten (aus Teil A + B)	22.032	Euro / Jahr	
Gesamtbehälteranzahl (Teil A + B)	1.200	Stck.	
<b>durchschnittl. Umstell.-gebühr (rechnerisch)</b>			
= Gesamtumst.kosten / Gesamtbehälterzahl	18,360	<b>18,40</b>	<b>Euro / Cont * Jahr</b>
		<b>1,53</b>	<b>Euro / Cont. * Monat</b>
<b>durchschnittl. Umstellgebühr (gewählt)</b>		<b>18,40</b>	<b>Euro / Cont. * Jahr</b>

<b>Leistungsgebühren für Veranstaltungen</b>			
<b>Behälter-Gestellungsgeb- ohne Leerung -</b>			
Gesamt- Behälter-Nutzungskosten ("Teil A + B")	23.948	Euro / Jahr	
<b>Mischkalk. für 60/ 80/ 120/ 240 - Liter - Behälter</b>			
Gesamt-Nutzungskosten (aus "Teil A+B")	304	Euro / Jahr	
Gesamtbehälternutzungen (Tab. "Behälter RM")	70	Beh.* Monat	
<b>durchschnittl. Behältergebühr (rechnerisch)</b>			
= Gesamtnutzungskosten / Gesamtbehälternutzungszahl	4,343	<b>4,30</b>	<b>Euro / Behälter</b>
<b>durchschnittl. Grundgebühr je Behälter (gewählt)</b>		<b>4,30</b>	<b>Euro / Behälter</b>

<b>Kalkulation für 1.100 - Liter - Behälter</b>			
Gesamt-Nutzungskosten (aus "Teil A+B")	4.412	Euro / Jahr	
Gesamtbehälternutzungen (Tab. "Behälter RM")	43	Beh.* Monat	
<b>durchschnittl. Behältergebühr (rechnerisch)</b>			
= Gesamtnutzungskosten / Gesamtbehälternutzungszahl	102,606	<b>102,60</b>	<b>Euro / Behälter</b>
<b>durchschnittl. Grundgebühr je Behälter (gewählt)</b>		<b>102,70</b>	<b>Euro / Behälter</b>

<b>Kalkulation für 7 m³ - Mulden-Container</b>			
Gesamt-Nutzungskosten (aus "Teil A+B")	2.972	Euro / Jahr	
Gesamtbehälternutzungen (Tab. "Behälter RM")	11	Beh.* Monat	
<b>durchschnittl. Behältergebühr (rechnerisch)</b>			
= Gesamtnutzungskosten / Gesamtbehälternutzungszahl	270,219	<b>270,20</b>	<b>Euro / Behälter</b>
<b>durchschnittl. Grundgebühr je Behälter (gewählt)</b>		<b>270,60</b>	<b>Euro / Behälter</b>

<b>Kalkulation für 10 m³ - Mulden-Container</b>			
Gesamt-Nutzungskosten (aus "Teil A+B")	2.132	Euro / Jahr	
Gesamtbehälternutzungen (Tab. "Behälter RM")	7	Beh.* Monat	
<b>durchschnittl. Behältergebühr (rechnerisch)</b>			
= Gesamtnutzungskosten / Gesamtbehälternutzungszahl	304,599	<b>304,60</b>	<b>Euro / Veranstaltung</b>
<b>durchschnittl. Grundgebühr je Behälter (gewählt)</b>		<b>305,10</b>	<b>Euro / Veranstaltung</b>

<b>Leistungsgebühren</b>			
Ges.-leistungskosten abzgl. Behältermieten, -kosten für Veranstaltungen u. Umstellgeb.	4.596.433	Euro / Jahr	
Gesamtleerungsvolumen (Tab. 3)	165.970	m³ / Jahr	
<b>Leistungsgeb. pro Liter Abfallbeh.vol. (rechn.)</b>			
= Gesamtleistungskosten / Gesamtleerungsvolumen	0,0276943	<b>0,02769</b>	<b>Euro / Behälterliter</b>
<b>Leistungsgebühr pro Liter Abfallbeh.vol. (gew.)</b>		<b>0,02800</b>	<b>Euro / Behälterliter</b>
sich ergebende Behälterleerungsgebühren :			
	(rechner.)	(gewählt)	
60 Liter - Behälter	1,68	<b>1,68</b>	Euro / Beh. * Leer.
80 Liter - Behälter	2,24	<b>2,24</b>	Euro / Beh. * Leer.
120 Liter - Behälter	3,36	<b>3,36</b>	Euro / Beh. * Leer.
240 Liter - Behälter	6,72	<b>6,72</b>	Euro / Beh. * Leer.
1100 Liter - Behälter	30,80	<b>30,80</b>	Euro / Beh. * Leer.
7 m³- Muldencontainer	196,00	<b>196,00</b>	Euro / Beh. * Leer.
10 m³- Muldencontainer	280,00	<b>280,00</b>	Euro / Beh. * Leer.
10 m³- Preßmüllcontainer	434,00	<b>434,00</b>	Euro / Beh. * Leer.

## **Drucksachenänderung**

### **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)**

(Beschlussvorlage DS-Nr. 148/2005)

Nachdem das Ausschreibungsverfahren für die Leistung des *„Einsammelns, Beförderns und Entsorgens von Schadstoffen im Landkreis Uckermark“* durch die Zuschlagserteilung zwischenzeitlich zum Abschluss gelangte, konnten nunmehr die Gebühren für die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (bü-Abfälle) neu berechnet werden.

Die Gebührensätze für die in der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten bü-Abfälle ab dem 01.01.2006 ergeben sich auf der Grundlage des beauftragten Angebotes.

In o. g. Drucksache ist die Anlage 1 durch nachfolgende Anlage zu ersetzen.

Klemens Schmitz

**Anlage 1  
Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
02 01 19*	Pestizide	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43

**Anlage 1  
Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,44
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,44
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,29
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,51
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,51
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,87
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,06

08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,44
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,44
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,44
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77	16 06 01*	Bleibatterien	0,00
09 01 04*	Fixierbäder	1,77	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	0,51
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79	20 01 13*	Lösemittel	0,55
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,31	20 01 14*	Säuren	0,96
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31	20 01 15*	Laugen	0,49
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61	20 01 17*	Fotochemikalien	0,61
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79	20 01 19*	Pestizide	1,44
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,61	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,29
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
			20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,51

20 01 13*	Lösemittel	1,79	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,51
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,51
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,33	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51	* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall		
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79			

16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,87
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02

20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,02
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

\* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachtungsbedürftig eingestuft Abfall

## 2. Drucksachenänderung

### Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

(Beschlussvorlage DS-Nr. 148/2005)

1. In dem als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Entwurf der Abfallgebührensatzung ist die Satzungsbezeichnung in der Überschrift und in der Präambel zu korrigieren. Die Satzungsbezeichnung lautet richtig:

„Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark  
(Abfallgebührensatzung – AbfGS)“.

2. Wegen der Doppeldeutigkeit wird § 3 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Ziffer 3 werden die Worte „/einzeln veranlagte Kleingärten“ und „bzw. je Einzelgarten und Monat“ gestrichen.

Die korrekte Formulierung zu § 3 Abs. 5 Ziffer 3 lautet damit wie folgt:

**Wochenendgrundstücke: 1,70 Euro/Wochenendgrundstück und Monat,  
Gebäude und Monat**

- b) In Abs. 5 Ziffer 4 „Kleingartenanlagen: 1,70 Euro/EGW je Parzelle und Monat“ werden nach dem Wort „Kleingartenanlagen“ die Worte „/einzeln veranlagte Kleingärten“ eingefügt. Die Worte „je Parzelle“ werden gestrichen.

Die korrekte Formulierung zu § 3 Abs. 5 Ziffer 4 lautet damit wie folgt:

**Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,70 Euro/EGW und Monat.**